REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale Bauverwaltung Alte Pfarrgasse 3 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

per E-Mail: bauverwaltung@bad-neustadt.de



Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Brendlorenzen" + 15. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, ST Brendlorenzen, Landkreis Rhön-Grabfeld Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 6,1 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Brendlorenzen auf dem Flurstück Nr. 7526 der Gemarkung Brendlorenzen. Wenige Meter südlich des Plangebietes befindet sich ein Wasserbehälter. Die nächste Wohnbebauung liegt etwa 800 Meter entfernt. Die durch die PV-Anlage erzeugte elektrische Energie soll zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden. Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des örtlichen Energieversorgers erfolgt in Rücksprache mit diesem an die bestehende 110 kV-Leitung. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete". Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 15. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,71 ha erbracht.

Dienstgebäude

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Bauleitplanung orientiert sich an dem kommunalen Kriterienkatalog der Stadt Bad Neustadt für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik. Die Planungshilfe zur Steuerung von FF-PVA für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung darüber hinaus als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen). Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. <u>Ausbau erneuerbarer Energien</u>

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlangen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP).

• • •

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Für den vorliegenden Planentwurf lässt sich feststellen, dass eine Vorbelastung des Standortes durch andere Infrastruktureinrichtungen nicht gegeben ist. Die nächste 110kV-Freileitung befindet sich rd. 250m östlich und kann nicht als Vorbelastung gewertet werden. Aus dem Raumordnungskataster der höheren Landesplanungsbehörde lässt sich allerdings ableiten, dass ein vorbelasteter Alternativstandort mit geringem Raumwiderstand auf der Gemarkung Brendlorenzen auch nicht offensichtlich ist.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort innerhalb der Landschaftsbildeinheit "Hügelland nordwestlich von Bad Neustadt" mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit. Laut Umweltbericht hat der Geltungsbereich mit seinen landwirtschaftlichen Wegen und der abwechslungsreichen Topografie sowie den weiten Ausblicken jedoch Bedeutung für die Naherholung des Stadtteils Brendlorenzen. Nach hiesiger Prüfung mittels der 3D-Analyse des Energieatlas Bayern erscheint eine Einsehbarkeit der FF-PVA von umliegenden Wohnstandorten aus unwahrscheinlich. Mit der Neuanlage von Gehölzpflanzungen vor allem nach Osten, Nordosten und Westen sollen umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Einsehbarkeit umgesetzt werden.

Insgesamt wird der Standort aus landes- und regionalplanerischer Sicht mit Blick auf das Landschaftsbild als vertretbar erachtet.

2.2 Naturschutz

Wie bereits in der Planzeichnung dargestellt und im Umweltbericht aufgeführt, stößt das Plangebiet im Norden und Süden direkt an zwei Teilflächen des kartierten Biotops "Hecken zwischen Bad Neustadt, Lebenhan und Wollbach" an. Gemäß den Grundsätzen 7.1.5 und 7.1.6 LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume, etwa ökologisch wertvolle Grünlandbereiche, sowie Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorri-

• • •

dore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Gemäß Ziel 7.1.6 ist ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten.

Laut Umweltbericht sind die Auswirkungen des Vorhabens von geringer Erheblichkeit für Pflanzen und Tiere. Die Anlage von Gehölzpflanzungen und Saumbereichen zur landschaftlichen Einbindung in den Randbereichen des Geltungsbereichs dienten auch der Schaffung von Trittsteinen und wirkten sich positiv auf die Qualität des Biotopverbunds aus. Dennoch kommt aufgrund der Betroffenheit der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht zu.

Im <u>Ergebnis</u> trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben "Solarpark Brendlorenzen", sofern die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde in der Abwägung besonders gewichtet wird.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen